

**S A T Z U N G**  
der  
"Kyffhäuser- und Schützenkameradschaft Siegen von 1870 e. V."

§ 1

A. Name und Sitz des Vereins

Die Kyffhäuser- und Schützenkameradschaft Siegen von 1870 e. V., eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegen, mit dem Sitz in Siegen, ist Mitglied des Kyffhäuserbundes und des Westfälischen Schützenbundes.

§ 2

B. Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist
- den Schießsport zu fördern,
  - die Jugendarbeit zu fördern,
  - hilfsbedürftige ehemalige Soldaten und ihre Angehörigen zu unterstützen,
  - die Einsatzbereitschaft für den demokratischen Staat und seine Verfassung zu fördern.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- die Errichtung von Schießsportanlagen,
  - Bereitstellung von Räumen für die Jugendarbeit, Einsatz von Übungsleitern,
  - Veranstaltung von schießsportlichen Wettkämpfen.

§ 3

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Unterstützung bedürftiger Personen orientiert sich bezüglich der Bedürftigkeit an den in § 53 Ziff. 2 AO festgelegten Grenzen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5

### C. Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Jugendlichen (§ 7) ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand (§ 15) entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Sein Beschluss ist rechtskräftig.  
Die Aufnahme ist mit der Übergabe des Mitgliedsausweises vollzogen. Die Übergabe des Mitgliedsausweises wird jedoch von der Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beitragszahlung abhängig gemacht.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

## § 6

- (1) Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden von der Mitgliederversammlung (§ 13) festgesetzt.
- (2) Der Beitrag ist eine Bringschuld. Es werden keine Rechnungen erstellt.
- (3) Die Beitragszahlung erfolgt im Einzugsverfahren.

## § 7

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendmitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Jugendmitglieder sind alle Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder ernannt werden, die sich um den Sport oder den Verein besonders verdient gemacht haben. Dazu ist der Beschluss der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

## § 8

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind in den Mitgliederversammlungen (§ 13) stimmberechtigt.
- (2) Jugendliche Mitglieder sind nur in der Jugendversammlung (§ 14) stimmberechtigt. Sie besitzen dort nach Vollendung des 12. Lebensjahres das aktive und nach Vollendung des 14. Lebensjahres das passive Wahlrecht.

## § 9

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Abmeldung,
- b) durch Ausschluss,
- c) durch Tod.

## § 10

Die Abmeldung muss schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Sie kann unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist nur zum Jahresende erfolgen. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung bleibt bis zum Jahresende bestehen.

## § 11

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn
  - a) das Mitglied gröblich schuldhaft gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt oder wegen anderer Verfehlungen für den Verein nicht mehr tragbar ist,
  - b) das Mitglied Beitragsrückstände von mehr als einem Jahr trotz schriftlicher Mahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht gezahlt hat.
- (2) Der Ausschluss bedarf nach vorherigen Anhörung des Mitgliedes einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
- (3) Mit Beschlussfassung wird der Ausschluss des Mitgliedes wirksam.
- (4) Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.
- (5) Der Ausschluss ist dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt zu machen.
- (6) Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

## § 12

### D. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Jugendversammlung,
- c) der geschäftsführende Vorstand,
- d) der erweiterte Vorstand,
- e) der Schießsportausschuss,
- f) der Jugendausschuss.

## § 13

- (1) Das Hauptorgan des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die jährliche Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres statt.
- (2) Die Tagesordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt und muss folgende Punkte enthalten:  
Geschäftsbericht,  
Kassenbericht,  
Kassenprüfungsbericht,  
Entlastung des Vorstandes,  
Wahl des Kassenprüfers,  
Neuwahl des Vorstandes.
- (3) Auf die Tagesordnung können Anträge einzelner Mitglieder oder des Vorstandes übernommen werden. Die Anträge müssen vor Beginn der Jahreshauptversammlung dem Vorstand vorgelegt werden.
- (4) Außer der Jahreshauptversammlung kann der Vorstand Mitgliederversammlungen einberufen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats einberufen werden,
  - a) wenn mindestens 30 ordentliche Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen,
  - b) wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
- (6) Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Bei seiner Verhinderung tritt das jeweils folgende Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes in der Reihenfolge des § 15 an seine Stelle.
- (7) Bei Mitgliederversammlungen entscheiden die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Ausgenommen sind die Abstimmungen über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins (§§ 26 u. 27).
- (8) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe des Tagesordnung.

## § 14

- (1) Die jugendlichen Mitglieder führen und verwalten sich im Rahmen der Vereinssatzung selbständig. Sie entscheiden über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel.
- (2) Sie versammeln sich mindestens einmal im Jahr zu einer Jugendversammlung. Die Wahl des Jugendwartes wird von der Jugendversammlung vorgenommen und bedarf der Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand.

- (3) Die Durchführung der Jugendversammlung regelt sich nach der Jugendordnung, die ein Bestandteil der Vereinssatzung ist.

## § 15

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus  
dem 1. Vorsitzenden  
dem 2. Vorsitzenden  
dem Geschäftsführer  
dem Kassenführer  
dem Sportleiter  
dem Jugendleiter  
dem stellv. Geschäftsführer  
dem stellv. Kassenführer  
dem stellv. Sportleiter  
dem stellv. Jugendleiter  
dem Sozialwart  
dem Pressewart.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet alle Angelegenheiten in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenführer. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt; eine gemeinsame Vertretung von Geschäftsführer und Kassenführer ist ausgeschlossen.
- (4) Werden in dieser Satzung sprachlich vereinfachende Bezeichnungen wie z. B. „Vorsitzender“, verwendet, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

## § 16

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
- zwei Beisitzern und
- dem Kantinenwart.

## § 17

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wahl erfolgt jährlich und zwar so, dass in einem Jahr die ersten Vorstandsmitglieder neu gewählt werden und im nächsten Jahr ihre Vertreter.
- (2) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Wahl erfolgt in

der Jahreshauptversammlung; ausgenommen ist die Wahl des Jugendwartes und seines Stellvertreters (§ 14).

Muss ein Mitglied des Vorstandes zwischenzeitlich ersetzt werden, erfolgt die ergänzende Wahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

## § 18

Der Schießsportausschuss besteht aus dem 1. oder 2. Vorsitzenden dem Sportleiter dem stv. Sportleiter und den Schießwarten.

Dieser Ausschuss organisiert und leitet den gesamten Schießsportbetrieb. Er ist auch für die Durchführung von Schießwettbewerben, sowie von Preis-, Ehren- und Pokalschießen verantwortlich. Die Bestimmungen der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes sind verbindlich.

## § 19

Die von Mannschaften gewonnenen Preise werden Eigentum des Vereins.

## § 20

Die Zusammensetzung des Jugendausschusses regelt sich nach der Jugendordnung. Zu den Sitzungen des Jugendausschusses ist der 1. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes einzuladen.

## § 21

### E. Haftung

- (1) Bei Unfällen von Mitgliedern bei Vereinsveranstaltungen auf dem Wege zum oder vom Kameradschaftsheim und im Heim haftet der Verein nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.
- (2) Der Verein haftet nicht für die zu den Vereinsveranstaltungen und Übungsstunden mitgebrachten Kleidungsstücken, schießsportlichen Ausrüstungen, Wertgegenstände und Geldbeträge.
- (3) Für vermögensrechtliche Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, haftet der Verein nur soweit der Betrag von 1.000,-- Euro für den Einzelfall nicht überschritten wird. Verbindlichkeiten über 1.000,-- Euro bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung eines Mehrheitsbeschlusses des erweiterten Vorstandes.

## § 22

### F. Verschiedenes

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 23

In der Jahreshauptversammlung wird jeweils ein Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt. Zusammen mit dem bereits in Vorjahr gewählten Kassenprüfer prüft er mindestens einmal im Jahr die Vereinskasse. In einem schriftlichen Bericht geben sie in der Jahreshauptversammlung Auskunft über die Ergebnisse der Prüfung. Die Kassenprüfer dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Sie beantragen ggf. die Entlastung des Vorstandes.

## § 24

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Sitzungs- oder Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

## § 25

Im Kameradschaftsheim "In der Heinbach" unterliegen alle Mitglieder und Besucher der Hausordnung und in den Schießsportanlagen zusätzlich den dort geltenden schießsportlichen Bestimmungen. Zuwiderhandlungen können den Ausschluss nach § 9 oder das Hausverbot zur Folge haben.

## § 26

Satzungsänderungen können nur in einer Jahreshauptversammlung oder in einer dazu besonders einberufenen außerordentlichen Versammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

## § 27

Der Verein kann nur durch Beschluss der Jahreshauptversammlung oder einer dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist die 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Siegen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 28

### Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung – gleich aus welchem Grunde – unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 29

Die bisher geltende Vereinssatzung vom 24. Februar 1979 wird aufgehoben.

Siegen, den 27. März 2011

Der Vorstand:

gez. Peter Cramer  
1. Vorsitzender

gez. Stefan Bankstahl  
2. Vorsitzender

gez. Peter Weich  
Geschäftsführer

gez. Steffen Klappert  
Kassenführer